

**Prüfungsordnung für die Aufnahmeprüfung
für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen [PfVwAufnPO]**
Vom 29. 7. 1982

(KABI S. 202, ber. KABI 1983 S. 78, geändert durch Bek vom 13. Juli 2002, KABI S. 299f.,
Bek vom 30.5.2007, KABI. S. 239f., Bek vom 10.7.2008, KABI. S. 236 und Bek vom
7.11.2016, KABI S. 309ff.)

§ 1) Grundbestimmung. (1) Wer sich um den Dienst als Pfarrverwalter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muss die theologische Befähigung in der Regel in der Aufnahmeprüfung und Anstellungsprüfung¹ für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen nachweisen.

(2) In der Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erworben hat.

§ 2) Prüfungskommission. (1) ¹Für die Aufnahme für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen wird von dem Leiter bzw. der Leiterin des Prüfungsamtes eine Prüfungskommission gebildet. ²Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein Oberkirchenrat bzw. eine Oberkirchenrätin, in der Regel der Personalreferent bzw. die Personalreferentin. ³Der bzw. die Vorsitzende kann durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin vertreten werden. ⁴Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende ist der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes.

(2) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Gruppen gebildet werden, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gruppen, in denen er nicht anwesend sein kann.

(3) Als Prüfer und Prüferinnen können nur berufen werden:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie und sonstige akademische Lehrpersonen, die in der Regel dem Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule angehören,
- b) Pfarrer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Für jedes Fach werden Fachprüfer oder Fachprüferinnen bestimmt.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll den Kandidaten und Kandidatinnen mit der Bestätigung der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) ¹Die Fachprüfer und Fachprüferinnen schlagen dem Prüfungsamt Themen für die Hausarbeiten und Klausuren vor. ²Das Prüfungsamt trifft die Auswahl. ³An der Entscheidung muss ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein.

(7) Die schriftlichen Arbeiten werden gemäß § 12 bewertet.

(8) ¹Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. ²Sie stellt und setzt die Noten gemäß §§ 12 und 14 fest.

¹ Fassung gemäß Bek vom 13.02.2002 (KABI S. 125ff.), in Kraft mit Wirkung vom 01.03.2002.

(9) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.

§ 3) Organisation der Prüfung. Die Vorbereitung und Organisation der Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen geschieht durch das Prüfungsamt.

§ 4) Prüfungstermine. Die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen findet in der Regel einmal im Jahr statt.

§ 5) Zulassungsvoraussetzungen. (1) ¹Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen kann im siebten Ausbildungssemester zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin beantragt werden. ²Der Meldetermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern veröffentlicht. ³Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Für die Zulassung sind bei der Meldung vorzulegen:

a) die Bestätigung von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Theologie oder einer sonstigen akademischen Lehrperson der Augustana-Hochschule, dass die Ausbildung bisher entsprechend des Ausbildungsplanes durchlaufen wurde. Der Ausbildungsplan wird vom dem Personalreferenten bzw. der Personalreferentin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Leiter bzw. der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes im Benehmen mit dem Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule aufgestellt;

b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen Sprache;

c) der Nachweis über die für die Bildung der Ausbildungsnoten (§ 8) erforderlichen Prüfungen, soweit diese bis zur Antragstellung erbracht werden konnten;

d) Biblicum im Alten Testaments und Neuen Testament;

e) Bescheinigung über die Teilnahme an einem Hauptseminar aus der biblischen Theologie und einem Hauptseminar aus der systematischen oder historischen Theologie, davon ein benoteter Hauptseminarschein aufgrund eines ausgearbeiteten Referats;

f) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum;

g) ein Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges.

(3) Ausbildungszeiten und Ausbildungsleistungen, die denen der Pfarrverwalterausbildung entsprechen, können auf Antrag angerechnet werden. Die Antragstellung muss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung erfolgen.

(4) ¹Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. ²Binnen vier Wochen nach Ablauf des festgesetzten Meldetermins erhält der Kandidat Mitteilung über seine Zulassung zur Prüfung.

§ 6) Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung. (1) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin vor oder während der Klausuren von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Wird der Rücktritt nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich und mit Angabe des Grundes erklärt werden. ²Ein Rücktritt ist in der Regel nur zweimal möglich. ³Nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann nach einem dritten Rücktritt noch einmal eine Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(3) ¹Erkrankt ein Kandidat oder eine Kandidatin während der Anfertigung der Hausarbeiten, so kann ihm bzw. ihr bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen eines vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. ²Das gleiche gilt, wenn er oder sie aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, die Hausarbeiten termingemäß einzureichen.

(4) ¹Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann er oder sie sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihm Gelegenheit zur Nachholung der Klausuren gegeben werden. ²Erkrankt ein Kandidat oder eine Kandidatin vor oder während der mündlichen Prüfung, so kann ihm bzw. ihr die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. ³Ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ⁴Ein Rechtsanspruch auf einen Sondertermin vor dem nächsten ordentlichen Prüfungstermin besteht nicht. ⁵Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 3 bis 4 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

§ 7) Prüfungsarten und Prüfungsfächer. (1) Die Prüfung besteht aus Hausarbeiten, Klausuren und der mündlichen Prüfung. ²Die Prüfung findet ab der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 7. Ausbildungshalbjahr in folgender Reihenfolge statt: Hausarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfung. Zwischen der Abgabe der Hausarbeiten und den Klausuren müssen mindestens acht Kalenderwochen liegen.

(2) Als Hausarbeiten (§ 9) sind anzufertigen:

- a) im Fach Homiletik die Planung eines Gottesdienstes mit Predigt,
- b) im Fach Religionspädagogik die Planung einer Unterrichtseinheit für den Religionsunterricht in der Schule.

(3) Klausuren (§ 10) werden in folgenden Fächern geschrieben:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Systematische Theologie,
- d) Kirchengeschichte,

(4) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Systematische Theologie,
- d) Kirchengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

(5) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 8) Ausbildungsnoten. (1) ¹Die Ausbildungsnoten in den Klausurfächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie und Kirchengeschichte werden aufgrund je einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung im Anschluss an eine Vorlesung und je eines benoteten Proseminarscheins, die bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden müssen, errechnet. ²Die Ausbildungsnote im Fach Praktische Theologie wird aufgrund eines benoteten Pro-

seminarscheins aus der praktischen Theologie und je eines benoteten homiletischen und religionspädagogischen Hauptseminarscheins, die bis zum Ende des 7. Semesters erworben werden müssen, errechnet. Die Benotung der praktisch-theologischen Hauptseminarscheine muss aufgrund eines schriftlichen Entwurfes eines Gottesdienstes einschließlich gehaltener Predigt und eines schriftlichen Entwurfes einer Unterrichtseinheit erfolgt sein.

(2) ¹In den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie und Kirchengeschichte werden die beiden Einzelnoten, im Fach Praktische Theologie die drei Einzelnoten gleich gewichtet addiert und der jeweilige Durchschnitt stellt in dem betreffenden Fach die Ausbildungsnote dar. ²Für die Einzelnoten, aus denen sich die Ausbildungsnote errechnet, gelten die Bestimmungen über die Notengebung nach § 12 Abs. 5.

§ 9) Hausarbeiten.

I. Planung eines Gottesdienstes

(1) In der Hausarbeit für den Gottesdienst soll der Kandidat oder die Kandidatin

a) seine bzw. ihre exegetischen und homiletischen Überlegungen zu einem biblischen Text darlegen. Dabei werden ihm oder ihr ein alttestamentlicher und ein neutestamentlicher Text zur Wahl gestellt,

b) eine Predigt schriftlich ausarbeiten,

c) eine begründete Gestaltung des Gottesdienstes vorlegen.

d) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen, Literaturverzeichnis u.ä. 25 Seiten nicht überschreiten (DIN A4, 40 Zeilen je 65 Anschläge). Wird die Arbeit mittels Computer erstellt, ist sie gemäß des vom Prüfungsamtes herausgegebenen Merkblattes anzufertigen.

II. Planung einer Unterrichtseinheit

(2) In der Hausarbeit für den Religionsunterricht in der Schule hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Unterrichtseinheit, in der Regel aus den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule, auszuarbeiten. Er oder sie soll

a) seine bzw. ihre exegetischen, didaktischen und methodischen Überlegungen darlegen,

b) einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung schriftlich ausarbeiten.

c) Der Unterrichtsentwurf darf einschließlich Anmerkungen, Literaturverzeichnis, Materialien u.ä. 20 Seiten nicht überschreiten (DIN A4, 40 Zeilen je 65 Anschläge). Wird die Arbeit mittels Computer erstellt oder enthält sie Arbeitsvorlagen für den Unterricht (Overheadfolien, Tafelbilder, Arbeitsblätter etc.) ist sie gemäß des vom Prüfungsamtes herausgegebenen Merkblattes anzufertigen.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden zwei Aufgaben benannt, wovon er oder sie eine auswählt.

(4) Für die Ausarbeitung des Gottesdienstes und des Unterrichtsentwurfes stehen insgesamt fünf Wochen zur Verfügung.

(5) Wird eine Hausarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Allen Hausarbeiten (Abschnitte I und II) sind ein Literaturverzeichnis und die Versicherung, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden, beizufügen.

§ 10) Klausuren. (1) In den Klausuren werden vor allem Grundwissen, methodisches Können und theologisches Urteilsvermögen geprüft.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Stunden. ²An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. ³Für jede zu prüfende Person stehen für jedes Klausurfach je zwei Themen zur Wahl. ⁴Dem bzw. der zu Prüfenden wird der Klausurstoff bekannt gegeben. ⁵Der Klausurstoff setzt sich pro Klausurfach aus je zwei in diesem Klausurfach belegten Vorlesungen zusammen.

(3) ¹In der Klausur aus dem Neuen Testament wird die Lutherbibel erst nach Abgabe der Übersetzung ausgehändigt. ²In der Klausur aus dem Alten Testament erhält jeder Kandidat und jede Kandidatin zusätzlich den Prüfungstext in einer vom Fachprüfer oder der Fachprüferin ausgewählten Übersetzung.

(4) ¹Elementare Hilfsmittel für die Bearbeitung der Klausuren werden zur Verfügung gestellt. ²Diese sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung² aufgeführt.

(5) Die Klausur wird von zwei Personen korrigiert, beurteilt und benotet. In der Regel sind dies die Fachprüfer oder Fachprüferinnen (§ 2 Abs. 4), im Bedarfsfalle kann der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes weitere Personen berufen; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Weichen Erst- und Zweitkorrektur in der Benotung voneinander ab, sollen die beiden Korrigierenden sich über die Note einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der gegebenen Noten. Er oder sie kann in besonderen Fällen veranlassen, dass einzelne Arbeiten durch die Prüfungskommission benotet werden.

§ 11) Mündliche Prüfung. (1) ¹In der mündlichen Prüfung werden vor allem vertieftes Wissen, methodisches Können und Urteilsvermögen im Rahmen von selbst gewählten Teilgebieten der einzelnen Fächer geprüft. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss in der Lage sein, seine bzw. ihre Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang der entsprechenden Disziplin einzuordnen.

(2) ¹Spätestens fünf Monate vor der mündlichen Prüfung teilt der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich für jedes Prüfungsfach je ein Schwerpunktgebiet mit Literaturangabe dem Prüfungsamt mit. ²Die Schwerpunktgebiete der einzelnen Fächer dürfen sich nicht überschneiden. ³Die Schwerpunktgebiete werden den jeweiligen Fachprüfern vom Prüfungsamt zur Stellungnahme vorgelegt. ⁴Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schwerpunktgebiete aufgrund der Voten der Fachprüfer zu verändern.

(3) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Fachprüfer oder einer Fachprüferin und mindestens zwei Beisitzern besteht, die Mitglieder der Prüfungskommission sind.

(4) Die Prüfungszeit beträgt in den einzelnen Fächern jeweils 20 Minuten.

(5) Über den Verlauf der Prüfung wird durch ein Mitglied der Fachkommission ein Protokoll geführt.

² Anhang zur Prüfungsordnung für die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter.

Als Hilfsmittel bei den Klausuren werden zur Verfügung gestellt:

- a) das griechische Neue Testament (Nestle-Aland)
- b) eine griechische Synopse (Aland)
- c) ein griechisch-deutsches Wörterbuch (Bauer-Aland)
- d) die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers (in der neutestamentlichen Klausur erst nach Abgabe der Übersetzung)
- e) eine deutsche Konkordanz
- f) das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).

§ 12) Bewertung der Prüfungsleistungen. (1) ¹Die Hausarbeiten für den Gottesdienst und den Religionsunterricht sowie die Klausuren werden jeweils von zwei Korrektoren oder Korrektorinnen beurteilt und benotet. ²Bei abweichender Benotung durch die beiden Korrektoren oder Korrektorinnen sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrektoren oder Korrektorinnen erteilten Noten. ⁴Auf seine bzw. ihre Veranlassung können einzelne Arbeiten in besonderen Fällen durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission (§ 11 Abs. 3) in gemeinsamer Beratung die Noten fest.

(3) ¹Aus den Ausbildungsnoten und den Einzelergebnissen der Hausarbeiten sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wird eine Gesamtprüfungsnote als Durchschnittsnote gebildet. ²Dabei zählen

| | |
|--|--------------|
| die Ausbildungsnoten | je dreifach, |
| die Noten der Klausuren | je vierfach, |
| die Noten der mündlichen Prüfung | je zweifach, |
| die Noten der schriftlichen Entwürfe von Predigt und Unterrichtseinheit. | je vierfach. |

(4) ¹Die Prüfungsleistungen in den Hausarbeiten, Klausuren und mündlichen Prüfungen werden wie folgt benotet:

| | |
|-------------------------|--|
| 1 = sehr gut = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Verringerung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und die Note 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) ¹Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 4 die Gesamtprüfungsnote:

| | |
|---------------------|---------------------------------|
| sehr gut = | Gesamtprüfungsnote bis 1,2 |
| fast sehr gut = | Gesamtprüfungsnote von 1,3–1,7 |
| gut = | Gesamtprüfungsnote von 1,8–2,2; |
| fast gut = | Gesamtprüfungsnote von 2,3–2,7; |
| befriedigend = | Gesamtprüfungsnote von 2,8–3,2; |
| noch befriedigend = | Gesamtprüfungsnote von 3,3–3,7; |
| ausreichend = | Gesamtprüfungsnote von 3,8–4,0; |
| nicht ausreichend = | Gesamtprüfungsnote über 4,0. |

²Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13) Nichtbestehen der Prüfung. (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach dem in § 12 Abs. 3 und Abs. 4 angegebenen Berechnungsschlüssel

a) die Durchschnittsnote aus Ausbildungsnote, Klausurnote und mündlicher Note in einem Prüfungsfach nicht ausreichend (schlechter als 4,0) oder

b) die Durchschnittsnote aus Ausbildungsnote und mündlicher Prüfung im Fach Praktische Theologie nicht ausreichend (schlechter als 4,0) oder

c) die Durchschnittsnote beider Hausarbeiten nicht ausreichend (schlechter als 4,0) ist.

(2) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, erhält er bzw. sie eine Aufstellung der Einzelnoten mit dem Vermerk, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14) Festsetzung und Bestätigung des Prüfungsergebnisses. (1) Die Prüfungskommission setzt die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote in einer Schlusskonferenz fest.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin nach der mündlichen Prüfung die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote mit.

(3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission legt das Ergebnis der Prüfung dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung und eine Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Prüfungskommission.

(4) Jeder Kandidat und jede Kandidatin erhält ein Zeugnis und eine Aufstellung seiner bzw. ihrer Einzelnoten.

(5) Jeder Kandidat und jede Kandidatin kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 13 einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn bzw. sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen.

§ 15) Unterschleif. (1) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen kann der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen werden; er bzw. sie hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung (§ 14 Abs. 3) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. ²In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 16) Wiederholung der Prüfung, Nachprüfung. (1) ¹Kandidaten und Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen.

(2) ¹Wurde die Prüfung nicht bestanden, weil die Benotung in mehr als zwei Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 1 Buchst. a bis c schlechter als 4,0 ist, so findet die Wiederholung der

gesamten Prüfung in der Regel nach einem Jahr statt.² Ansonsten findet eine Nachprüfung der nicht bestanden Prüfungsteile in der Regel innerhalb eines halben Jahres statt.

(3) Wer die Nachprüfung gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht bestanden hat, muss die gesamte Prüfung in der Regel nach einem Jahr wiederholen.

(4) Wird bei einer Gesamtwiederholung gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 die Prüfung in bis zu zwei Prüfungsleistungen nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c nicht bestanden, so findet eine Nachprüfung der nicht bestanden Prüfungsteile nach Absatz 2 Satz 2 statt.

§ 17) Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren. (1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die zu prüfenden Personen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich,

a) soweit sie die Hausarbeiten (§ 9) oder die schriftliche Prüfung (§ 10) betreffen, bei dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes,

b) soweit sie die mündliche Prüfung (§ 11) betreffen, bei dem jeweiligen Fachprüfer bzw. der jeweiligen Fachprüferin (§ 11 Abs. 3)

geltend gemacht werden.

(2) Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden (§ 2 Abs. 1 Satz 2) schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 18) Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens. (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen festlegen, von wem die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung (§ 14 Abs. 1) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

§ 19) Beschwerde. (1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 5)

b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 17)

c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 15)

d) Festsetzung der Gesamtprüfungsnote (§ 14 Abs. 1).

Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchst. a bis c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Fall des Buchst. d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlusszeugnisses (§ 14 Abs. 4) jeweils schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 14 Abs. 5 beginnt die Monatsfrist mit dem von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

§ 20) Anrufung des Verwaltungsgerichts. (1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21) Vorprüfung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft zunächst, ob die Anfechtung zulässig und nach dem Vortrag begründet erscheint. Er bzw. sie weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Anfechtung begründet ist.

§ 22) Entscheidung des Verwaltungsgerichts. (1) Hält das Verwaltungsgericht die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 19 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(2) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass die Beschwerde Erfolg hat. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(4) Der Landeskirchenrat wird vor dem Verwaltungsgericht durch den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes vertreten. Der Landeskirchenrat kann die Vertretung abweichend regeln.

§ 23) Inkrafttreten. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 7. 2000 in Kraft mit Wirkung für die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter ab Herbst 2000.

(1) Diese Änderungen treten am 1. 9. 2008 in Kraft und gelten erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

(2) Sofern die Ausbildung im Jahr 2001 oder zuvor begonnen wurde, können vom Prüfungsamt zugunsten der zu prüfenden Person insbesondere im Blick auf die Zulassungsvoraussetzungen Ausnahmen gemäß der bisherigen Fassung der Prüfungsordnung genehmigt werden. Dabei ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Hochschulmentor bzw. der Hochschulmentorin der zu prüfenden Person herzustellen.

(4) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 mit erstmaliger Wirkung für die Aufnahmeprüfung 2017 in Kraft.